

Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

Leitfaden zur Studienabschlussphase und Verlängerung des Studiums

Studienabschlussphase innerhalb der Regelstudienzeit

§ 1 Allgemein

Die Studienabschlussphase umfasst in der Regelstudienzeit das gesamte 9. Trimester.

Zur Planung der Studienabschlussphase hat jeder Studierende das Recht auf eine Studienberatung mit dem/der Erstbetreuer*in seiner/ihrer Bachelorarbeit. Falls zum Zeitpunkt des Beratungswunsches noch kein*e Erstbetreuer*in gewählt wurde, kann die Beratung beim einem/einer Professor*in nach Wahl in Anspruch genommen werden.

Im 9. Trimester werden durch Erstbetreuer*innen und Lehrende verschiedene Beratungsmöglichkeiten zur Begleitung der Bachelorarbeit und zur Vertiefung in das wissenschaftliche Arbeiten angeboten, z. B. Einzelberatung, Kolloquien, Schreibberatung etc..

§ 2 Studien-Beratungsgespräch

Das Studien-Beratungsgespräch dient

- a) der Planung der Abschlussphase und der Überprüfung erbrachter Studienleistungen,
- b) der Kontrolle der Leistungsscheine und Unterschriften,
- c) der Bescheinigung von Modulabschlüssen,
- h) der Ermittlung noch ausstehender Leistungen,
- e) der Planung der Fertigstellung von Leistungsnachweisen (ggf. Beratung zu Themen und Zuständigkeiten der Modulverantwortlichen),
- f) der Planung der Bachelorarbeit (Themenfindung und Betreuung),
- g) der Vollständigkeitsprüfung der Noten, ggf. deren Nachtrag.

§ 3 Informationen zur Studienabschlussphase

Die Hochschule informiert die Kandidat*innen für den Studienabschluss über die Modalitäten der Studienabschlussphase, insbesondere über die für die fristgemäße Bewältigung maßgeblichen Termine. Zu diesem Zweck verschickt die Hochschule zu Beginn des Frühjahrstrimesters einen „Leitfaden für die Studienabschlussphase“ für das betreffende Jahres.

§ 4 Fristen zu Anmeldung und Abgabe der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit muss schriftlich unter Angabe des/der Erstgutachter*in und des Themas (Arbeitstitel) angemeldet werden (siehe Formblatt: Anmeldung der Bachelorarbeit, Anlage 1). Der Erarbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Die Termine für die Anmeldung und die Abgabe der Bachelorarbeit werden in dem jährlich zur Verfügung gestellten „Leitfaden für die Studienabschlussphase“ mitgeteilt (siehe 3.). Für die Abgabe der Bachelorarbeit zählt der Poststempel.

Bis zum 31.08. müssen

- a) eine Liste der belegten Seminare im Sekretariat eingereicht werden,
- b) die Angabe über eine mögliche Schwerpunktwahl erfolgen und
- c) die Benotung aller Modulabschlüsse vorliegen.

Die Nichteinhaltung der genannten Termine und Fristen führt dazu, dass das Studium nicht in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Um einen Abschluss trotzdem erfolgreich zu erlangen, bedarf es eines Antrages auf Studienverlängerung, der zwischen der Hochschule, der Praxiseinrichtung und dem/der Studierenden vertraglich zu vereinbaren ist. Die Studiengebühren sind dem Studienvertrag bzw. der aktuellen Gebührensatzung zu entnehmen.

Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden. In diesem Fall muss die Bachelorarbeit im neuen Prüfungszeitraum erneut fristgerecht beantragt werden. Es ist ein neues Thema zu wählen.

§ 5 Begutachtung der Bachelorarbeit und Feedback

Zur Begutachtung der Bachelorarbeit steht den Gutachter*innen ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung.

Nach Begutachtung der Bachelorarbeit werden die Kandidat*innen zu einem Feedbackgespräch über ihre Bachelorarbeit eingeladen. Hier wird das Ergebnis mitgeteilt und die Bewertung erläutert. Die Teilnahme ist freiwillig.

Wird die Bachelorarbeit mit dem Prädikat ‚ungenügend‘ (schlechter als 4,0) bewertet, gilt sie als nicht bestanden und muss erneut fristgerecht beantragt und wiederholt werden (siehe 4.).

§ 6 Zeugnisvergabe

Das Zeugnis wird im Rahmen der Bachelorfeier verliehen. Können Absolvent*innen die Bachelorfeier nicht aufsuchen, dann wird das Zeugnis nach dem Termin der Bachelorfeier im Sekretariat zur Abholung bereitgelegt.

Absolvent*innen haben keinen Anspruch auf postalische Zustellung des Zeugnisses. Sollte eine solche gewünscht sein, trägt die Absolvent*innen das Risiko und die Kosten selbst.

Studienabschlussphase außerhalb der Regelstudienzeit

§ 7 Allgemein

Eine kostenpflichtige Verlängerung des Studiums ist grundsätzlich möglich. Sie kann mit dem Nachweis einer vorhandenen Praxisstelle erstmalig mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des 9. Trimesters beantragt werden. Eine Verlängerung um Einzelmonate ist möglich.

Dem schriftlich einzureichenden und unterschriebenen Antrag zur Verlängerung des Studiums sind neben dem Nachweis der Praxisstelle außerdem ein positives Votum der Studiengangsleitung zum erwartbaren erfolgreichen Abschluss des Studiums selbständig einzuholen und beizufügen (die Formblätter „Antrag auf Verlängerung des Studiums“ und „Verlängerung der Praxisstelle“ sind im Sekretariat erhältlich)

Der/die Antragsteller*in wird innerhalb einer angemessenen Bearbeitungsfrist schriftlich vom Präsidium über die Bescheidung des Antrages informiert.

Kann der Studierende den Nachweis einer Praxisstelle nicht erbringen, oder entsprechend der Fristenregelung nachweisen, und / oder wird durch die Studiengangsleitung die Fortdauer des Studiums bei Vorliegen schwerwiegender Gründe negativ votiert, ist das Präsidium zur Exmatrikulation des Studierenden berechtigt.

Das Studium kann zum Ende eines jeden Monats nach der Regelstudienzeit beendet werden.

Es gelten zudem die Punkte 1 und 2.

§ 8 Fristen zu Anmeldung und Abgabe der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit muss schriftlich unter Angabe des/der Erstgutachter*in und des Themas (Arbeitstitel) angemeldet werden (siehe Formblatt: Anmeldung der Bachelorarbeit, Anlage 1). Der Erarbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Abgabe der Bachelorarbeit zählt der Poststempel.

Mit Abgabe der Bachelorarbeit muss

- a) eine Liste der belegten Seminare im Sekretariat eingereicht werden (Dabei ist auf die korrekte Bezeichnung der Seminartitel lt. Modulhandbuch zu achten.),
- b) die Angabe über eine mögliche Schwerpunktwahl erfolgen und
- c) die Benotung aller Modulabschlüsse vorliegen.

Es gilt zudem Punkt 4 Abs. 4.

§ 9 Begutachtung der Bachelorarbeit und Feedback

Es gilt § 5.

§ 10 Zeugnisvergabe

Bei Bestehen der Bachelorarbeit liegt das Bachelorzeugnis spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit im Sekretariat zur Abholung bereit.

Die Absolvent*innen haben keinen Anspruch auf postalische Zustellung des Zeugnisses. Sollte eine solche gewünscht sein, trägt die Absolvent*innen das Risiko und die Kosten selbst.

§ 11 Studiengebühren bei Studienzeitverlängerung

Für Studienmonate nach der Regelstudienzeit besteht die Möglichkeit, eine Reduktion der Studiengebühren entsprechend den Beitragsregelungen zu beantragen. Der Antrag auf Reduktion der Studiengebühren muss jeweils sechs Wochen vor Ablauf des laufenden Trimesters beantragt werden. Die Studiengebühren sind bis zwei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit zu entrichten. Die Höhe der Studiengebühren sind der aktuellen Studiengebührenordnung zu entnehmen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Potsdam, den 01.03.2020
Präsidium